

Hugo Schwendenwein

Kirchensteuer und Kirchenbeitrag

Kirchenfinanzierung in Deutschland, Österreich und der Schweiz

Zur Finanzierung der katholischen Kirche und ihrer Aktivitäten gibt es verschiedene Modelle. Im Falle Deutschlands, Österreichs und der Schweiz ist die Beteiligung staatlicher Stellen an Eintreibung und Widmung der Gelder unterschiedlich.

- Die Aktivität einer Religionsgemeinschaft erfordert natürlich eine gewisse materielle Basis, insbesondere wenn Seelsorger hauptamtlich ihre ganze Kraft in den Dienst der betreffenden Gemeinschaft stellen. In der Vergangenheit spielten bei der Aufbringung des Finanzbedarfes der katholischen Kirche außer Spenden und anderen unentgeltlichen Zuwendungen die Einnahmen aus dem Eigenbesitz, insbesondere aus der Landwirtschaft, eine zentrale Rolle. Kirchliche Stellen konnten nur geschaffen werden, wenn eine entsprechende Ausstattung vorhanden war. Die Ämter des Diözesanbischofs, der Kanoniker und der Pfarrer, aber auch verschiedene andere kirchliche Ämter waren nach diesem System gestaltet. Im pfarrlichen Bereich wurde von dem Unterhalt des Pfarrers absichernden Benefizium die Kirchenfabrik (*fabrica candelarum*, Pfarrkirche), die sich als Rechtsträger der der Sachausstattung der Pfarrkirche dienenden Güter verstand, unterschieden.

Zweifelsohne war das Benefizialsystem eine geniale Schöpfung der mittelalterlichen Rechtsgeschichte, aber mit der Industrialisierung war es immer weniger möglich, aus den Erträgen relativ kleiner Landwirtschaften den Seelsorgsdienst zu finanzieren. So haben andere Finanzierungsformen zunehmend an Bedeutung gewonnen. In manchen Ländern hat sich ein kirchliches Abgabensystem ausgebildet.

Erbetene Unterstützungen

- Nach dem katholischen Kirchenrecht sind die Gläubigen verpflichtet, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten, damit ihr die Mittel zur Verfügung stehen, die für den Gottesdienst, die Werke des Apostolats und der Caritas sowie für einen angemessenen Unterhalt der in ihrem Dienst Stehenden notwendig sind (can. 222 § 1 CIC). Die Grundform, die der Codex hierfür im Auge hat, ist in can. 1262 umschrieben: Die Gläubigen sollen der Kirche durch erbetene Unterstützungen (*»subventiones rogatae«*) gemäß den von der Bischofskonferenz erlassenen Normen Hilfe gewähren. Bei diesen Subventionen handelt es sich um tatbestandlich umschriebene, regelmäßige Zuwendungen, die

mehr sind als bloße Spenden aus Freigiebigkeit, deren tatsächliche Leistung andererseits von der Freiwilligkeit des Verpflichteten abhängt und die nicht mit Sanktionen ausgestattet sind.

Daneben sieht can. 1263 CIC nur ein beschränktes Besteuerungsrecht vor. Der Bischof kann juristischen Personen öffentlichen Rechtes eine maßvolle, ihren Einkünften angemessene

»mehr als Spenden aus Freigiebigkeit«

Steuer auferlegen. Juristische Personen privaten Rechtes und natürliche Personen (die Gläubigen) kann er nur im Falle eines schweren Notstandes zu einer maßvollen Steuer heranziehen.

Allerdings hat der Gesetzgeber diesen einengenden Bestimmungen des 1983 promulgierten kirchlichen Gesetzbuches, durch die offenbar ein unbegrenztes allgemeines Besteuerungsrecht vermieden werden sollte, einen Vorbehalt zugunsten des Partikularrechts angefügt: Partikuläre Gesetze und Gewohnheiten, die dem Bischof weitergehende Rechte einräumen, werden durch diese Vorschrift nicht berührt. Das heißt, daß das Beibehalten partikularrechtlicher Sonderformen, wie sie uns im deutschen Kirchensteuer- und im österreichischen Kirchenbeitragssystem begegnen, im kirchlichen Rechtsbereich auch unabhängig von ihrer staatskirchenrechtlichen Absicherung möglich ist.

Das deutsche Kirchensteuersystem

- Das deutsche Kirchensteuersystem entstammt der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Nach diesem sind die Religionsgesellschaften, die öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus haben, berechtigt, aufgrund der dem Staat zur Verfü-

gung stehenden Besteuerungsunterlagen nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

Es handelt sich um Steuern, und Steuern können zum Unterschied von Beiträgen im Wege des Verwaltungszwanges ohne vorherige Klageerhebung eingetrieben werden. Der Staat stellt seine Hilfe für die Hereinbringung zur Verfügung, was er ja auch sonst zur Durchsetzung von Forderungen einzelner Bürger oder von Vereinen usw. tut, hier geschieht prinzipiell nichts anderes, nur geschieht es angesichts der Möglichkeit der Verwaltungsexekution in etwas verdichteter Weise.

Die Kirchensteuer betreffende rechtliche Regelungen finden sich in Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 6 Weimarer Reichsverfassung sowie in Staatskirchenverträgen und Landesgesetzen, in kirchlichen Steuerordnungen und Hebesatzbeschlüssen. Auf die detaillierte inhaltliche Ausgestaltung des Kirchensteuerrechtes hat auch die Rechtsprechung, insbesondere die des Bundesverfassungsgerichtes, eingewirkt. Die kirchlichen, auf Diözesanebene zu erstellenden Steuerordnungen sind dem Erfordernis der staatlichen Genehmigung unterworfen.

Auf Ebene der Diözesen müssen eigene, vom CIC nicht vorgeschriebene Organe geschaffen werden, denen bei der Festsetzung der Kirchensteuerhebesätze, bei der Erstellung des

»In diesen Gremien haben Laien die Mehrheit.«

Haushaltsplanes und bei der Rechnungslegung Kompetenzen zukommen. In diesen Gremien, die die verschiedensten Bezeichnungen führen (Kirchensteuerrat, Steuerverbandsvertretung, Kirchensteuervertretung), haben frei gewählte, kirchensteuerpflichtige Laien die Mehrheit.

Gläubiger der katholischen Kirchensteuer sind im allgemeinen die Diözesen. Wegen der unterschiedlichen Finanzkraft der deutschen Diözesen ergibt sich die Notwendigkeit eines innerkirchlichen Finanzausgleiches, bei dessen Durchführung dem Verband der Diözesen Deutschlands eine maßgebliche Rolle zukommt. Von der Möglichkeit der Einhebung der Kirchensteuer durch die staatlichen Finanzämter wird kirchlicherseits Gebrauch gemacht.

Kirchensteuerschuldner sind die Kirchenmitglieder, die in der Römisch-Katholischen Kirche getauften Gläubigen. Die Rechtsordnung des religiös neutralen Staates knüpft in dieser Frage an das Kirchenrecht an, sie achtet das Selbstbestimmungsrecht der Kirche. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung vom 31. März 1971 ausgeführt, dass die sorgeberechtigten Eltern für das Kind, das dazu noch nicht in der Lage ist, das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit wahrnehmen, indem sie es zur Taufe bringen. Belastende Rechtsfolgen für das Kind entstehen daraus in der Regel erst in einem Zeitpunkt, in dem es Religionsmündigkeit erlangt hat und daher jederzeit durch Austritt seine Mitgliedschaft beenden kann. Außer durch den Tod endet die Kirchensteuerpflicht durch den im staatlichen Rechtsbereich nach den in diesem geltenden Vorschriften erklärten Kirchenaustritt.

Diese Austrittserklärung bewirkt, dass der Betreffende im staatlichen Bereich nicht mehr als Mitglied der katholischen Kirche gilt. Selbstverständlich wird dadurch der durch die Taufe vermittelte unverlierbare innerkirchliche Status nicht aufgehoben. Eine eingeschränkte Austrittserklärung (aus der Kirchensteuer beanspruchenden Körperschaft bei Verbleib in der Kirche) ist nach staatlichem Recht nicht möglich. Kirchenrechtlich wird ein Kirchenaustritt, der erfolgt, um sich der Kirchensteuerpflicht zu entziehen, nicht, zumindest nicht in allen Fällen, als Aposta-

sie zu werten sein. Aber es handelt sich um einen Verstoß gegen eine die Glieder der Kirche gravierende Verpflichtung. Angemerkt sei auch, dass nach einer verbreiteten Interpretation des can. 1117 CIC aus der Kirche Ausgetretene bei der Eheschließung an die kanonische Formpflicht nicht gebunden sind.

Die Besteuerung juristischer Personen ist unzulässig. Wenn nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört, ist der nicht kirchenangehörigen Ehegatte von der Kirchensteuerpflicht völlig freigestellt. Gehören die Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten

»Zwangsmoment ausgeschlossen«

Religionsgemeinschaften an, so kommt der Halbtteilungsgrundsatz zum Tragen, sofern gewährleistet ist, dass durch die Möglichkeit der Wahl getrennter Veranlagung zur Einkommenssteuer das Zwangsmoment ausgeschlossen ist.

Das deutsche Kirchensteuersystem, das sich als vorzügliches System der Kirchenfinanzierung darstellt, erschließt den Kirchen eine eigenständige Finanzierungsquelle, für deren Ausschöpfung sie sich zwar der staatlichen Verwaltungshilfe bedienen, die sie aber weitgehend von staatlichen Subventionen unabhängig macht. Die Abschaffung der Kirchensteuer würde die kirchliche Wirksamkeit deutlich beeinträchtigen, das sozial-karitative und kulturelle Wirken der Kirche, das nicht nur den Gläubigen, sondern der Gesellschaft im Ganzen dient, wäre gefährdet und würde mutmaßlich über weite Strecken zum Erliegen kommen.

Eine Kirche in finanzieller Not wäre überdies außerstande, ihre sozialen Verpflichtungen gegenüber den in ihrem Dienst Stehenden zu erfüllen. Die im Wege der Kirchensteuer aufgebrauchten Mittel werden für alle Formen des konkreten Glaubenszeugnisses eingesetzt, wobei

auch die Solidarität mit der Gesamtkirche und den anderen Ortskirchen, namentlich den hilfsbedürftigen, zur Geltung kommt.

Vor diesem Hintergrund erweist sich unter den Gesichtspunkten vor allem der sozialen Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Sparsamkeit, der Effektivität und nicht zuletzt der Unabhängigkeit von Einzelnen und von Interessengruppen das geltende Kirchensteuersystem als sehr viel besser als andere Finanzierungsformen, insbesondere als das Spenden- und Kollektensystem.

Kirchenbeitrag in Österreich

● In Österreich hat sich im Anschluss an die Säkularisierungsmaßnahmen Kaiser Josephs II. ein System der Finanzierung des Personalaufwandes für den Seelsorgeklerus aus den die säkularisierten Güter umgreifenden Religionsfonds, die in staatlicher Verwaltung standen und auch noch vom Staat Zuschüsse erhielten, ausgebildet. Die nationalsozialistischen Machthaber haben neben anderen Maßnahmen der Kirche diese Einnahmequelle entzogen und statt dessen die gerichtlich einklagbaren Kirchenbeiträge eingeführt. Sie wollten die Kirchen dem finanziellen Ruin nahe bringen und eine Austrittsbewegung auslösen, denn es war für die Katholiken Österreichs völlig neu, voll für den gesamten Finanzbedarf ihrer Kirche aufkommen zu müssen. De facto haben die kirchenfeindlichen Maßnahmen aber eine stärkere Unterstützung der Kirchen durch die Gläubigen gebracht. Die Schwächung der Kirchen, die durch die Kirchenbeitragsgesetzgebung angestrebt wurde, ist damals nicht erfolgt.

Die Kirche hat zwar – entsprechend Art. 15 des dem österreichischen Verfassungsrecht zugerechneten Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. De-

zember 1867 (RGBl. Nr. 142) – die Möglichkeit, von ihren Mitgliedern Abgaben einzuheben, die staatliche Mitwirkung bei der Einbringung erfordert aber, dass solche Maßnahmen im Einvernehmen mit der Staatsgewalt auferlegt worden

»staatliche Mitwirkung«

sind (Art. XIV Abs. 3 des Konkordates zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934). Die staatliche Mitwirkung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Einhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich¹ (Kirchenbeitragsgesetz), das 1945 in die österreichische Rechtsordnung übernommen worden ist und durch Art. II Abs. 4 des Vertrages zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen vom 23. Juni 1960² (Vermögensvertrag) mit gewissen Modifikationen eine völkerrechtliche Bestätigung erfahren hat.³

Im Falle der Nichterbringung von Kirchenbeiträgen erfolgt die staatliche Mitwirkung nicht in Form der Verwaltungsexekution, wie dies bei der deutschen Kirchensteuer vorgesehen ist, sondern im Wege eines gerichtlichen Verfahrens. In bestimmter Hinsicht ergeben sich Ähnlichkeiten zur Einbringung von Vereinsbeiträgen.

Das Kirchenbeitragsgesetz sieht die Einhebung von Kirchenbeiträgen durch die römisch-katholische, die evangelische und die altkatholische Kirche vor. In der römisch-katholischen Kirche werden die Kirchenbeitragsordnungen von den einzelnen Diözesen erlassen. Gegen das im Kirchenbeitragsgesetz ausgesprochene Erfordernis, die Kirchenbeitragsordnungen der staatlichen Genehmigung zu unterstellen, bestehen im Kontext des österreichischen Verfassungsrechtes Bedenken. In der Praxis wird so vorgegangen, dass das für Kultusangelegenheiten zuständige

Bundesministerium – zur Zeit ist dies das Bildungsministerium – die Kirchenbeitragsordnungen nur mehr zur Kenntnis nimmt.

In manchen Diözesen besteht neben dem diözesanen Vermögensverwaltungsrat für Fragen, die mit dem Kirchenbeitrag in Zusammenhang stehen, ein eigenes Organ (der Diözesankirchenrat). Die Veranlagung (Feststellung der Beitragshöhe) und Einhebung erfolgt durch die Kirchenbeitragsstellen, die der Diözesanfinanzkammer unterstehen. In einer österreichischen Diözese wird zur Zeit die Aufhebung der Kirchenbeitragsstellen erwogen. Falls es dazu kommen sollte, bestünde die Möglichkeit, die Veranlagung und Einhebung der Beiträge der Finanzkammer zu übertragen.

Der Diözesanfinanzkammer kommt auch die Geltendmachung der sich aus dem Kirchenbeitragsgesetz ergebenden Ansprüche vor Gericht zu. Nach der Judikatur kann der staatliche Rechtsweg erst in Anspruch genommen werden, wenn alle Mittel zur Festsetzung und Einziehung nach der Kirchenbeitragsordnung ausgeschöpft sind. Die ebenfalls auf diözesaner Ebene eingerichtete kirchliche Rechtsstelle entscheidet über Einsprüche, mit denen eine Verletzung der Kirchenbeitragsordnung oder ihres Anhanges behauptet wird.

Beitragsgrundlage ist das Einkommen, doch bestehen auch Bestimmungen betreffend die Besteuerung des Vermögens. Besondere Regelungen gelten für den landwirtschaftlichen Bereich.

»Die Beitragspflicht endet mit dem Tod.«

Beitragspflichtig sind die Angehörigen der katholischen Kirche, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Einklagbar ist diese Verpflichtung nur bei volljährigen Mitgliedern der Kirche. Die Beitragspflicht

endet mit dem Tod (am letzten Tag des Sterbemonats) bzw. mit Kirchenaustritt vor der Bezirksverwaltungsbehörde (drei Monate nach dem Monatsersten, der auf den Austritt folgt). Leistet ein Beitragspflichtiger im Ausland gleichartige Beiträge an die katholische Kirche, so werden diese in Österreich anerkannt. Da kirchliche Organe die Kirchenbeiträge einheben, besteht die Möglichkeit, Gastarbeitern (z.B. katholischen Gastarbeitern aus Kroatien) die Beitragszahlung zu erlassen. Dies geschieht, wenn sie in ihrer Heimat einen angemessenen Beitrag für kirchliche Zwecke leisten.

Bei Mischehen wird dem alleinverdienenden katholischen Gatten der Kirchenbeitrag um den Betrag vermindert, den der nichtkatholische Gatte an seine Religionsgemeinschaft entrichtet. Die staatliche Einhebung der Kirchenbeiträge in Österreich ist nicht möglich. Die Einhebung von Kirchenbeiträgen im Wege des Lohnabzuges ist nur in jenen Fällen zulässig, in denen Dienstgeber und Dienstnehmer und die anspruchsberechtigte Kirche zustimmen.

Regelungen der EU

- Ungeachtet der Zugehörigkeit Deutschlands und Österreichs zur Europäischen Union kann das Kirchensteuer- bzw. das Kirchenbeitragsystem beibehalten werden. Die Europäische Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedsstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen.

Was die direkten Steuern anlangt, so können sie allenfalls im Rahmen der allgemeinen Kompetenz zur Rechtsangleichung berührt werden (Art. 100-102 EG-Vertrag). Doch wäre demgegenüber nicht nur auf die eben angeführte Kirchenklausel, sondern auch darauf zu verweisen,

dass es sich bei der Kirchensteuer um eine Annex-Steuer zugunsten von Kirchen und Religionsgemeinschaften handelt, die für die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union keine Bedeutung hat. Bei alledem muss auch künftighin darauf geachtet werden, dass durch europarechtliche Maßnahmen auch die Rahmenbedingungen für das Funktionieren dieser Systeme – etwa hinsichtlich der Übermittlung von Daten – nicht verschlechtert werden.

Kirchenfinanzierung in der Schweiz

● In der Schweiz sind – außer den Erträgen des Kirchengutes und allfälligen Beiträgen der Kantone und politischen Gemeinden – die Kirchensteuern die kirchlichen Finanzquellen. Diesen kommt bei Aufbringung des kirchlichen Finanzbedarfes die zentrale Bedeutung zu. Aufgrund kantonaler Verschiedenheiten finden sich zahlreiche Unterschiede. Die zugunsten öffentlich-rechtlich anerkannter Religionsgemeinschaften von den Kantonen verliehenen Besteuerungsrechte werden zumeist von den Kirchengemeinden ausgeübt, die für die Katholiken eine staatskirchenrechtliche Einrichtung sind (in der Regel handelt es sich um staatliche Einrichtungen mit Aufgaben der Kirchenfinanzierung).

Die Besteuerung betrifft natürliche Personen und in 18 Kantonen auch juristische Personen. Die Kirchensteuer der Kirchengemeinde kann auf dem Betreuungsweg, also in einem vereinfachten Verfahrensgang, erzwungen werden.

¹ GBIfdLÖ Nr. 543/1939
² BGBl. Nr. 195. Der Vermögensvertrag versteht sich als Maßnahme, durch die Österreich der Verpflichtung

aus Art. 26, 1 des Staatsvertrages von Wien entprochen hat, durch die nationalsozialistischen Machthaber wegen der

Würde der Bischof eine nur im Kirchen- und nicht auch im Staatskirchenrecht verankerte Steuer einheben, so wäre er im Falle der Zahlungsverweigerung auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Weitere Modelle

● Es gibt natürlich verschiedene Möglichkeiten der Steuereinhebung für Kirchenzwecke. In Italien begegnet uns ein staatliches Steuersystem, bei dem es vom Einzelnen abhängt, ob ein bestimmter Teil der von ihm an den Staat zu zahlenden Steuer der Kirche zukommt oder anders gewidmet wird. Zweifelsohne hat es viel für sich, wenn man sich nicht durch Kirchenaustritt von der Zahlungspflicht befreien kann.

Doch finden sich auch bei diesem System Momente der Inkonstanz, weil ja die Zuordnung der Steuer durch den einzelnen Steuerpflichtigen nicht nur zugunsten der katholischen Kirche, sondern auch anderweitig erfolgen und weil der Einzelne diese Zuordnung ändern kann. Bei Finanzierungsformen dieser Art ist sehr entscheidend, welche Möglichkeiten zur Wahl stehen, ob man nur zwischen religiösen oder auch zwischen anderen Zweckbestimmungen (kulturellen Zweckbestimmungen) wählen kann.

In Spanien gibt es eine Regelung, nach welcher ein kleiner Teil der an den Staat zu zahlenden Steuer der Religionsgemeinschaft, die der Steuerpflichtige nennt, zugewendet wird; wenn der Betroffene keine Religionsgemeinschaft nennt, vermehrt sein Anteil das für kulturelle Zwecke bestimmte Steueraufkommen.

Religion des Eigentümers erlittene Schäden (an Vermögensschaften, gesetzlichen Rechten oder Interessen) wieder gutzumachen.

³ Vgl. Art. II, Abs. 4: Die Kirchenbeiträge werden weiter eingehoben.